

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Januar 1860.

Statut der Bremer Seemannscasse.

Die Handelskammer hat den Senat ersucht, verschiedene von den Verwaltern der Seemanns-Casse zu dem am 8. Decbr. 1854 publicirten Statut dieser Anstalt beantragte Abänderungen und Zusätze zu genehmigen, sodann aber das modificirte Statut zur allgemeinen Nachachtung zu veröffentlichen.

Der Senat würde durch die Zweckmäßigkeit der Vorschläge veranlaßt worden sein, ohne Weiters auf das Gesuch der Handelskammer einzugehen, wenn nicht die nachstehende veränderte Fassung des §. 15 des revidirten Statuts:

Die Erhebung geschieht durch den Capitain oder dessen Stellvertreter bei der Ablöhnung. Derselbe ist verpflichtet, die durch ihn einzubehaltenden Beiträge nebst einer Abrechnung sofort dem Rheder oder Correspondenten einzuhandigen. Werden bei Ablöhnung im Auslande den nach Bremischer Musterrolle angemusterten Seeleuten Gagen oder sonstige Löhne (Abstands- und Vergütungsgelder eingeschlossen) ausbezahlt, so hat der Capitain davon die Beiträge zur Seemannscasse einzubehalten und thunlichst bald, jedoch spätestens sofort bei Rückkunft auf der Weser nebst einer Abrechnung dem Rheder oder Correspondenten einzuhandigen. Der Rheder oder Correspondent ist verpflichtet, die empfangenen Beiträge nebst einer Aufgabe (nach dem von der Verwaltung der Seemannscasse bestimmten Formular) ohne Verzug an der Casse abzuliefern.

Für die Erfüllung der gedachten Verpflichtung des Capitains haftet der Rheder oder Correspondent persönlich.

Der Wasserschout theilt der Seemanns-Casse namentlich ein Verzeichniß der angemusterten Seeleute mit. Der Capitain hat die einbehaltenen Beiträge in den Seefahrtsbüchern zu bemerken, —

die gesetzliche Haftungspflicht der Schiffsrheder und Correspondenten für ihre Capitaine der Seemanns-Casse gegenüber erheblich erweiterte und deshalb schwerlich anders als im Wege der Gesetzgebung festzustellen sein dürfte.

Indem daher der Senat vorab der Bürgerschaft von dieser Bestimmung Mittheilung macht, zweifelt er um so weniger, daß dieselbe ihrerseits dazu die Genehmigung ertheilen wird als die fragliche Vorschrift von den Verwaltern der Seemanns-Casse als unentbehrlich für eine gedeihliche Wirksamkeit dieser nützlichen Anstalt geschildert wird, und überdies von dem Kaufmannsconvente bei Verathung der vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze in keiner Weise beanstandet worden ist.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Januar 1860.

1. Bau einer neuen Börse.

Die Bürgerschaft schließt sich der vom Senate ausgesprochenen Ansicht an, daß der als nothwendig anerkannte Bau einer neuen Börse für einen Handelsstand wie den unsrigen ein Gegenstand des öffentlichen Interesses sei, welcher die Anwendung des Expropriationsverfahrens, sowie eine fördernde Mitwirkung des Staats rechtfertige.

Hier von ausgehend, hat dieselbe das ihr mitgetheilte, von der Handelskammer entworfene Project nebst Anlagen geprüft und im Wesentlichen auch ihrerseits zweckmäßig erachtet; sie genehmigt daher — zum Zweck der Erbauung einer neuen Börse durch die Handelskammer, als Vorstand der Kaufmannschaft —:

- 1) die Anwendung des Expropriationsverfahrens hinsichtlich der Grundstücke, welche auf dem Situationsplane näher bezeichnet und nebst den Eigenthümern in der Unteranlage zu der Anlage I der Mittheilung des Senats vom 11. Januar d. J. einzeln aufgeführt sind;
- 2) die unentgeltliche Ueberlassung des dem Staate gehörigen, zur Ausführung des Planes erforderlichen Grundeigenthums;
- 3) die Zahlung von 150,000 Thalern Gold in $4\frac{1}{2}$ procentigen, am 1. October d. J. auszustellenden Staatsobligationen al pari an die Handelskammer gegen Abtretung desjenigen Areal, welches nach dem Plan zur Vergrößerung des Marktplatzes und der Mündung der Wachtstraße, sowie zur Anlage einer projectirten circa 50 Fuß breiten Straße, zusammen circa 22 bis 23,000 Quadratfuß, dienen wird, so daß nach Abschluß des auf circa 10,000 Quadratfuß geschätzten öffentlichen Areal, welches der Staat abtritt, demselben circa 12 bis 13,000 Quadratfuß Seitens der Handelskammer wieder zu überweisen sein würden;
- 4) daß der Staat die Garantie für die Aufbringung von jährlich 20,000 Thalern Gold, die zur Verzinsung und Amortisation einer von der Handelskammer, als Vorstand der Kaufmannschaft, zu contrahirenden Anleihe verwandt werden sollen, für die Dauer von vierzig Jahren übernehme;
- 5) daß zur Sicherheit des Staates gegen etwaige Nachtheile aus dieser Garantie eine Kaufmanns- und Börsensteuer nach Maßgabe der in der Eingabe der Handelskammer vom 6. Januar d. J. unter IV. vorbehältlich der Fassung des Gesetzes beantragten Vorschriften schon mit dem gegenwärtigen Jahre eingeführt werde;
- 6) daß die unter V. derselben Eingabe angebotene Verpfändung des neuen Börsengebäudes an den Staat eintrete, jedoch dergestalt, daß hinsichtlich der Form dieser Verpfändung das Erforderliche weiteren Verhandlungen vorbehalten bleibt;
- 7) daß die Staatsabgabe für die Eigenthumsübertragung der zu erwerbenden Immobilien in Wegfall komme und die erste Instandsetzung des vom Staate zu erwerbenden Straßen- und Marktareals aus öffentlichen Mitteln bestritten werde.

Im Uebrigen aber erklärt die Bürgerschaft ihre Bereitwilligkeit, das Areal und darauf zu errichtende Gebäude von der Grund- und Erbesteuer für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu befreien.

Zu Mitgliedern der gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlungsdeputation hat die Bürgerschaft die Herren Richter Dr. Smidt, J. F. Philippi, G. A. Bechtel, G. Leppert, Joh. Seerken und Diedr. Engelsen erwählt. Den Abschluß des mit der Handelskammer einzugehenden Vertrages überträgt sie auch ihrerseits der Finanzdeputation.

2. Bericht der Deputation bei der Gasanstalt.

Die Bürgerschaft hat diesen Bericht dankend entgegengenommen.

3. Bericht der Finanzdeputation, Nachbewilligung für Kosten der Zinsen und Rentenzahlungen betreffend.

Den in diesem Berichte erwähnten Betrag von 650 Thalern bewilligt die Bürgerschaft.